



An die Direktionen

der Oberstufe
der anerkannten und gleichgestellten Oberschulen

Bozen, 09.04.2020

Bearbeitet von:

Werner Sporer
Tel. 0471 41 7628
Werner.Sporer@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis: Herrn Bildungsdirektor Gustav Tschenett

Mitteilung

Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule – Änderungen für das Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 6. April 2020 ein Gesetzesdekret beschlossen (Decreto Legge 8 aprile 2020, n.22), welches unter anderem Änderungen im Bereich der Staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule („Matura“) enthält. Diese Änderungen sind aufgrund der aktuellen Krisensituation rund um die Covid19-Pandemie notwendig geworden und gelten ausschließlich für das laufende Schuljahr 2019/20.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen zusammengefasst:

Zulassung zur Abschlussprüfung

Alle Schüler*innen werden zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen. Die üblichen Zulassungsvoraussetzungen (positive Bewertungen, Mindestanwesenheitsquote, Teilnahme an Invalsi-Tests sowie an den Bildungswegen „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“) finden also im Schuljahr 2019/20 keine Anwendung.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich für das Schuljahr 2019/20 ausschließlich aus schulinternen Lehrpersonen des jeweiligen Klassenrates zusammen sowie aus je einem externen Präsidenten/einer externen Präsidentin.

Schriftliche Prüfungen

Falls der reguläre Schulbetrieb innerhalb 18. Mai 2020 wieder aufgenommen wird, sind folgende schriftliche Prüfungen vorgesehen:

- Erste schriftliche Prüfung aus Deutsch mit zentraler Themenstellung
- Zweite schriftliche Prüfung aus einem oder zwei schultyp- bzw. fachrichtungsspezifischen Fächern (die Fächer wurden bereits im Jänner 2020 festgelegt) mit einer von der jeweiligen Prüfungskommission erstellten Themenstellung (diese stützt sich auf die effektiv behandelten Lerninhalte und erworbenen Kompetenzen)
- Dritte schriftliche Prüfung aus Italienisch mit zentraler Themenstellung



Falls der reguläre Schulbetrieb erst nach dem 18. Mai 2020 oder gar nicht wieder aufgenommen wird, sind **keine** schriftlichen Prüfungen vorgesehen.

Mündliches Prüfungsgespräch

Falls der reguläre Schulbetrieb innerhalb 18. Mai 2020 wieder aufgenommen wird, soll das fächerübergreifende mündliche Prüfungsgespräch in der vorgesehenen Form stattfinden.

Sollte der reguläre Schulbetrieb erst nach dem 18. Mai 2020 oder gar nicht wieder aufgenommen werden, werden die schriftlichen Prüfungen durch ein mündliches Prüfungsgespräch ersetzt, dessen Modalitäten noch genauer festzulegen sind. Falls es die sanitäre Situation erfordert, kann dieses Prüfungsgespräch eventuell auch über noch zu definierende Online-Modalitäten abgewickelt werden.

Ein Bericht bzw. eine Präsentation zu den Erfahrungen im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ bleibt auf jeden Fall Teil des mündlichen Prüfungsgesprächs, auch wenn dieser Bereich nicht mehr als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung gilt.

Externe Kandidat*innen

Die externen Kandidat*innen legen die vorgesehenen Vorprüfungen in Präsenz ab, und zwar nach dem Ende der epidemiologischen Notstandssituation. Die staatliche Abschlussprüfung absolvieren sie dann im Rahmen der außerordentlichen Prüfungssession im September 2020, und zwar nach denselben Modalitäten wie sie für die internen Kandidat*innen im Schuljahr 2019/20 vorgesehen werden. Diese Regelung gilt auch für die Schüler*innen der Abendschulen, welche als externe Kandidat*innen zur staatlichen Abschlussprüfung antreten.

Alle weiteren Details werden demnächst durch entsprechende Ministerialverordnungen festgelegt. Wir werden die Schulen umgehend informieren, sobald diese bekannt sind.

Die Schulführungskräfte sind gebeten, Schüler*innen, Eltern und Lehrpersonen über die Inhalte dieser Mitteilung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulamtsleiterin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.04.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.04.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.04.2020